



Financial Services News 4/2022

Inhalt

| | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| Editorial | 1 |
| Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister | 2 |
| Finanzaufsicht | 25 |
| SWIFT Customer Security Programme (CSP) 2022 | 25 |
| Geldwäscheprävention | 28 |
| Aktuelle Rechtsprechung zum Thema Finanzsanktionen | 28 |
| Publikationen | 30 |

Editorial

BaFin legt Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e KWG für den Wohnimmobiliensektor fest

Mit der am 30. März 2022 veröffentlichten **Allgemeinverfügung** ordnet die BaFin die Einhaltung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken nach § 10e KWG an. Die BaFin hatte dies bereits im Rahmen der am 12. Januar 2022 veröffentlichten Anhörung zur Anordnung eines entsprechenden Kapitalpuffers angekündigt (vgl. **FSNews 2/2022**).

Der sektorale Systemrisikopuffer soll den Risiken der beobachteten Überbewertung am deutschen Immobilienmarkt entgegenwirken und zusätzliche Risiken abdecken, die nicht vollständig durch den antizyklischen Kapitalpuffer adressiert werden können.

Die Quote des sektoralen Systemrisikopuffers beträgt 2,0% und ist von im Inland ansässigen Kreditinstituten einzuhalten. Darüber hinaus hat die BaFin die entsprechende Anwendung der Pufferregelung durch das ESRB ersucht, damit der Systemrisikopuffer auch von EU-Zweigniederlassungen mit Sitz in Deutschland oder grenzüberschreitend in Deutschland tätigen Instituten anzuwenden ist.

Der Systemrisikopuffer adressiert den Gesamtbestand (nicht nur das Neugeschäft) aller Finanzierungen, die aus dem Wohnimmobilienmarkt resultierenden Risiken ausgesetzt sind. Damit sind auch solche Finanzierungen vom Anwendungsbereich erfasst, die nicht dem Erwerb von Wohnimmobilien im Inland dienen, aber durch solche besichert sind. Eine Anwendung der Pufferanforderungen ist allerdings nur erforderlich, wenn die Immobiliensicherheiten risikomindernd bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt werden. Nicht anzuwenden sind die Anforderungen des Systemrisikopuffers auf Anteile von Immobilienfonds.

Im Rahmen des KSA-Ansatzes sind die Anforderungen des Systemrisikopuffers nur auf den besicherten Teil der Risikoposition anzuwenden, da eine risikomindernde Anrechnung ausschließlich im Hinblick auf den besicherten Teil erfolgt.

Ergänzend hat die BaFin **FAQs** zur Allgemeinverfügung veröffentlicht. Die Anforderungen sind zum 1. April 2022 in Kraft getreten. Um den Kreditinstituten eine ausreichende Vorbereitungszeit zu geben, ist die Pufferanforderung erst ab dem 1. Februar 2023 einzuhalten. Gleichwohl ist sie bereits jetzt in der mehrjährigen Kapitalplanung zu berücksichtigen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den **FSNews**.

Kerstin Hettermann



„Nicht nur das Neugeschäft ist betroffen.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

| | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I. | Eigenmittelanforderungen | 4 |
| 1. | Eigenmittel | 4 |
| 2. | Gesamtrisikobeitrag | 4 |
| 3. | Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge | 5 |
| II. | Risikomanagement | 6 |
| 1. | Mindestanforderungen an das Risikomanagement | 6 |
| 2. | Sanierung und Abwicklung | 7 |
| 3. | Governance und Compliance | 9 |
| 4. | Cyber-Risiken | 9 |
| 5. | Vergütung und Mitarbeiter | 9 |
| 6. | Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe | 10 |
| 7. | Verbraucherschutz | 10 |
| 8. | Berichte, Marktuntersuchungen etc. | 10 |
| III. | Geldwäscheprävention und Sanktionen | 11 |
| IV. | Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren | 12 |
| 1. | AnaCredit | 12 |
| 2. | Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute | 13 |
| 3. | Sonstiges | 13 |
| V. | Investment | 14 |
| 1. | Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR | 14 |
| 2. | Verbriefungstransaktionen | 14 |
| 3. | Vermögensanlagen | 15 |
| 4. | Central Securities Depositories Regulation - CSDR | 16 |
| 5. | Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD | 16 |
| 6. | European Market Infrastructure Regulation – EMIR | 16 |
| 7. | Transparenzvorschriften | 17 |
| 8. | Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung | 17 |
| 9. | Berichte, Marktuntersuchungen etc. | 17 |
| 10. | Sonstiges | 18 |

| | | |
|-------|--------------------------------------------------------|----|
| VI. | Rechnungslegung und Prüfung | 18 |
| VII. | Aufsichtliche Offenlegung | 18 |
| VIII. | Zahlungsverkehr | 19 |
| IX. | Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden | 22 |
| X. | Kapitalmarktunion | 23 |
| XI. | Versicherungen | 23 |

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EU-Amtsblatt – Empfehlung der EZB zur Änderung der Empfehlung EZB/2017/10 zu einheitlichen Kriterien für die Nutzung einiger im Unionsrecht eröffneter Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten vom 25. März 2022](#)

Die Empfehlung wurde am 30. März 2022 im EU-Amtsblatt C 142/1 ff. veröffentlicht und soll ab diesem Tag von den nationalen Aufsichtsbehörden beachtet werden.

[BaFin – Allgemeinverfügung zum Widerruf der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch \(GZ BA 55-FR 2232-2016/0001\) vom 14. März 2022](#)

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vom 23. Dezember 2016 (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurde mit Wirkung zum 15. März 2022 aufgehoben. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen werden nunmehr im Rahmen des SREP festgelegt.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Verordnung der EZB zur Änderung der EU/2016/445 über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume \(EZB/2016/4\) \(EZB/2022/14; EU/2022/504\) vom 25. März 2022](#)

Die Verordnung wurde am 30. März 2022 im EU-Amtsblatt L 102/11 ff. veröffentlicht und trat am 3. April 2022 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Leitlinie der EZB zur Änderung der Leitlinie EU/2017/697 der EZB über die Nutzung der im EU-Recht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten \(EZB/2017/9\) \(EZB/2022/12; EU/2022/508\) vom 25. März 2022](#)

Die Leitlinie wurde am 30. März 2022 im EU-Amtsblatt L 102/34 ff. veröffentlicht und wurde am 31. März 2022 wirksam. Die Änderungen sollen ab dem 1. Oktober 2022 von den nationalen Aufsichtsbehörden beachtet werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf RTS zur Festlegung, wie die indirekten Risikopositionen gegenüber einem Kunden aus Derivatkontrakten und aus Kreditderivatkontrakten zu ermitteln sind, wenn der Kontrakt nicht direkt mit dem Kunden abgeschlossen wurde, jedoch der zugrundeliegende Schuldtitel oder das zugrunde liegende Eigenkapitalinstrument von diesem Kunden begeben wurde \(C\(2022\) 1377 final\) vom 10. März 2022](#)

Der Entwurf regelt für Zwecke der Großkreditermittlung, wie Risikopositionen aus Derivaten und Kreditderivaten zu berücksichtigen sind. Die Regelung soll dann gelten, wenn das Derivat nicht direkt mit einem Kunden abgeschlossen wurde, jedoch der dem Derivat zugrundeliegende Schuldtitel bzw. das Eigenkapitalinstrument von einem Kunden begeben wurde. Hierzu werden zunächst allgemeine Regeln für die Festlegung des Werts der indirekten Risikoposition gegenüber einem Kunden aus dem Derivat- und Kreditderivatkontrakt festgelegt. Hierauf aufbauend werden Anforderungen an dessen Zuordnung zu Kategorien von Derivatkontrakten und die Berechnung ihres Wertes in Bezug auf Optionen in Bezug auf Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente und Kredit- sowie andere Derivatkontrakte, auch für Fälle mit

multiplen Basiswerten, definiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zu den Anforderungen, die die interne Methodik oder externe Quellen im Rahmen des internen Ausfallrisikomodells für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlusten bei Ausfall gemäß Art. 325bp Abs. 12 CRR \(EBA/RTS/2022/02\) betreffen vom 21. März 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2020](#) bzw. [FSNews 10/2020](#)) wurden Anforderungen an die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten aufgenommen. Außerdem wurden die vorgeschlagenen Erwägungsgründe 1 und 2 mit Verweis auf [Q&A 2021_5856](#) gestrichen, mit welcher der Anwendungsbereich von Art. 325bp Abs. 5 lit. d und 325bp Abs. 6 lit. c CRR konkretisiert wurde.

[BIS – Risikoaggregation und -berichterstattung vom 25. März 2022](#)

Formuliert werden die Erwartungen an die Risikoaggregation und -berichterstattung für global systemrelevante Institute. Die vom Basler Ausschuss in einer Tabelle formulierten Prinzipien betreffen die Bereiche Governance und Compliance, Fähigkeit zur Aggregation von Risikodaten, Reportingpraktiken und den Überwachungsprozess.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[EBA – Single Rulebook zu den Schwellenwerten der kombinierten Systemrisikopufferquoten nach Art. 133 Abs. 10 bis 12 CRD \(Q&A 2021_5801\) vom 18. März 2022](#)

Konkret geht es um die Behandlung einer nach Art. 133 Abs. 10 bis 12 CRD festgesetzten inländischen Systemrisikopufferquote bei zusätzlicher Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat festgelegten Quote für dieselben Risikopositionen. Dies ist auch dann zulässig, solange die im Inland festgelegte, kombinierte Systemrisikopufferquote die festgelegten Schwellenwerte des anderen Mitgliedstaats nicht überschreitet. Dies gilt auch, wenn keine entsprechende Stellungnahme, Empfehlung oder Genehmigung vorliegt.

[EBA – Single Rulebook zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit und der Verlustquote bei Ausfall nach dem internen Ausfallrisikomodell für eine Handelsbuchposition \(Q&A 2021_5856\) vom 18. März 2022](#)

Ein Institut muss zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) die Methodik des IRB-Ansatzes verwenden, sofern diese für den Emittenten einer Handelsbuchposition im Rahmen des internen Ausfallrisikomodells angewendet wird und die daraus resultierenden Ergebnisse auch verfügbar sind. Liegt die Schätzwerte für diesen Emittenten bzw. diese Position zum Berechnungszeitpunkt nicht im Rahmen des IRB-Ansatzes vor, sollte das Institut den IRB-Ansatz i.S.d. Art. 325bp Abs. 5 lit. e CRR für den betreffenden Emittenten bzw. die betreffende Position anwenden, sofern die hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Liegen für den Emittenten oder die Position eine LGD-Schätzung zum Berechnungszeitpunkt gemäß Art. 325bp Abs. 6 lit. c oder d CRR im Rahmen des IRB-Ansatzes vor, so muss das Institut diese LGD-Schätzung verwenden. Hierbei werden PD- und LGD-Schätzungen eines bestimmten Emittenten oder einer bestimmten Position im Rahmen des IRB-Ansatzes als verfügbar angesehen, wenn das Institut eine entsprechende Nicht-Handelsbuchposition hat, für die es zum Zeitpunkt der Berechnung der Schätzungen den IRB-Ansatz zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko verwendet.

[BaFin – Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken nach § 10e KWG \(IFS 3-QA 2103-2022/0001\) vom 30. März 2022](#)

Mit Wirkung zum 1. April 2022 wird gemäß § 10e Abs. 1 KWG ein aus hartem

Kernkapital bestehender Kapitalpuffer für systemische Risiken in Höhe von 2% angeordnet. Dieser gilt für Risikopositionen – oder deren Teile – gegenüber natürlichen und juristischen Personen, bei denen Grundpfandrechte an im Inland belegenen Wohnimmobilien anrechnungsmindernd bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt werden. Die Allgemeinverfügung richtet sich grundsätzlich an Institute i.S.d. § 1 Abs. 1b KWG sowie Institutsgruppen und (gemischte) Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein Institut angehört, und an Institute i.S.d. Art. 22 CRR. Der Kapitalpuffer muss ab dem 1. Februar 2023 zur Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken angewendet werden.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnungen zur Festlegung der technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Umsetzung des dezentralen IT-Systems nach EU/2020/1783 bzw. EU/2020/1784 \(EU/2022/422 und EU/2022/423\) vom 14. März 2022](#)

Die Verordnungen [EU/2022/422](#) und [EU/2022/423](#) wurden am 15. März 2022 im EU-Amtsblatt L 87/5 ff. bzw. 9 ff. veröffentlicht und traten am 4. April 2022 in Kraft.

[EBA – Öffentliche Anhörung zur Konsultation zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch \(IRRBB\) und Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch \(CSRBB\) vom 3. März 2022](#)

Zum Konsultationsverfahren für einen Entwurf von Leitlinien ([EBA/CP/2021/37](#), vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurden nunmehr weitere Informationen zum Hintergrund und zu den wesentlichen Aspekten der Konsultation veröffentlicht.

[FSB – FinTech und Marktstruktur in der COVID-19 Pandemie – Auswirkungen auf die Finanzstabilität vom 21. März 2022](#)

Zunächst werden Trends in der Marktstruktur und Triebkräfte der Digitalisierung im Finanzwesen während der Pandemie sowie Vorteile und Risiken von Veränderungen der Marktstruktur beschrieben. Hierauf aufbauend werden pandemiebedingte Änderungen der Regulatorik erläutert und Schlussfolgerung getroffen.

[EZB – Gehebelte Transaktionen – aufsichtliche Erwartungen bezüglich der Ausgestaltung und Funktionsweise des Rahmens für die Risikobereitschaft und bezüglich der Übernahme hoher Risiken \(SSM-2022-0239\) vom 28. März 2022](#)

Erläutert werden die Erwartungen der EZB in Bezug auf gehebelte Transaktionen (Leveraged Transactions) bedeutender Institute. Hierbei wird zunächst festgestellt, dass die Corona-Pandemie die Bedenken der EZB in Bezug auf die mit solchen Transaktionen verbundenen hohen Risiken bestätigt haben. Dies begründet die Sorge der EZB, dass eine übermäßige Risikoübernahme mit einem unzulänglichen Risikomanagement einhergeht. Insbesondere stellen hohe Bestände an sog. langfristigen HLT-Positionen („hold book“) ein erhebliches Konzentrationsrisiko dar, das angemessen gesteuert werden muss. In diesem Zusammenhang erwartet die EZB daher genauere Kontrollen und Abhilfemaßnahmen.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Single Rulebook zur Definition von „Gesamtverbindlichkeiten“ \(Q&A 2016_2869\) vom 18. März 2022](#)

Die „Gesamtverbindlichkeiten“ beziehen sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 [EU/2015/63](#) auf alle in der Bilanz von Instituten und Wertpapierfirmen ausgewiesenen Verbindlichkeiten einschließlich des Eigenkapitals. Dies wird auch durch den Wortlaut von Art. 103 Abs. 2 BRRD bestätigt. Dabei beziehen sich die Ex-ante-Beiträge anteilig zur Höhe der Gesamtverbindlichkeiten der Institute (ohne Eigenmittel). Diese müssen anschließend im Verhältnis zu den aggregierten Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) aller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zugelassenen Institute berechnet werden. Gedeckte Einlagen bleiben hierbei unberücksichtigt.

[SRB – Operationeller Leitfaden für die Identifizierung und Mobilisierung im Rahmen der Abwicklung von Gruppen vom 17. März 2022](#)

Zum einen wird der Rahmen für die Steuerung und Verwaltung von Sicherheiten bei der Abwicklung dargestellt. Hierbei werden insbesondere auf Sicherheiten bei der Abwicklung und den Zugang der Abwicklungsgruppe zu gewöhnlicher Zentralbankfinanzierung und besicherten Finanzierungsmöglichkeiten über private Märkte eingegangen. Anschließend wird die Identifizierung von Vermögenswerten, die bei der Abwicklung als Sicherheiten verwendet werden sollen, thematisiert. Dabei wird der Fokus auf Vermögenswerte, die als Sicherheiten für den Zugang zu gewöhnlichen CB-Fazilitäten zugelassen sind, und solche, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelegt. Hierauf aufbauend werden die Voraussetzungen für die Mobilisierung von (nicht) notenbankfähigen Sicherheiten für den Zugang zu gewöhnlichen Zentralbankfazilitäten bei der Abwicklung adressiert.

[FSB – Finanzielle Ressourcen der zentralen Gegenpartei für Sanierung und Abwicklung vom 10. März 2022](#)

Zunächst werden die Rahmenbedingungen für die Bewertung der Angemessenheit der vorhandenen finanziellen Mittel und Instrumente vorgestellt. Hierbei werden Verwendung, Zusammensetzung und Höhe sowie Effektivität und Effizienz dieser Mittel erläutert. In verschiedenen Anhängen werden weitere Informationen zum Umfang der Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente sowie zu den Ausfallverlustszenarien in Bezug auf Gesamtstressverluste zur Verfügung gestellt. Weitere Inhalte der Anhänge sind Informationen über Ressourcen zum Liquiditätsrisiko durch den Verlust des Zugangs zum Institut, das die Vermögenswerte im Namen der zentralen Gegenpartei hält, sowie Cyber-Diebstahlszenarien wie Diebstahl von Bargeld, das von der CCP gehalten wird. Ergänzend wird eine Vorlage für die Bestandsaufnahme der Mittel für den Liquiditätsbedarf veröffentlicht.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von gedeckten Einlagen bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage von Wertpapierfirmen \(Q&A 2017_3579\) vom 18. März 2022](#)

Zentral ging es um die Frage, ob Verbindlichkeiten, die durch die Einlagen von Kundengeldern bei Wertpapierfirmen entstehen, bei der Ermittlung des Ex-ante-Beitrags dieser Wertpapierfirmen zu einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus von der Beitragsgrundlage abgezogen werden. Hierzu weist die EBA darauf hin, dass gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e [EU/2015/63](#) Verbindlichkeiten, die durch das Halten von Kundenvermögenswerten oder Kundengeldern entstehen, für die Zwecke der Berechnung der Beiträge dieser Wertpapierfirmen zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen von den Gesamtverbindlichkeiten der Wertpapierfirmen auszuschließen sind, sofern ein solcher Kunde nach dem geltenden Insolvenzrecht geschützt ist. Für diese Zwecke ist es unerheblich, ob die Wertpapierfirma die Kundenvermögenswerte oder Kundengelder im Namen der Kunden bei einem Kreditinstitut hinterlegt hat.

[EBA – Single Rulebook zur Wechselwirkung der Ausnahmegesetze für Tochterunternehmen nach Art. 45f Abs. 3 und 4 BRRD in Bezug auf die Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind \(Q&A 2020_5582\) vom 18. März 2022](#)

Gefragt wurde, ob für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 45f Abs. 3 und 4 BRRD ein Vorrangverhältnis beider Vorschriften zu beachten ist. Die Ausnahmemöglichkeiten sollten ein breites Spektrum möglicher Situationen abdecken, einschließlich direkter und indirekter Eigentümerstrukturen (Daisy-Chains) mit einer Single-Point-of-Entry-Strategie, grenzüberschreitender Gruppenstrukturen sowie der Eigentümerstrukturen innerhalb einer Gruppe mit einer Multiple-Point-of-Entry-Strategie. Die angesprochenen Absätze konkurrieren nicht miteinander und sollen auch nicht in einer hierarchischen Reihenfolge oder kumulativ angewandt werden. Sie sind vielmehr unabhängig voneinander und situationsabhängig anzuwenden.

[FSB/BIS/IOSCO – Finanzielle Ressourcen der zentralen Gegenpartei für Sanierung und Abwicklung vom 10. März 2022](#)

Zunächst werden die Anforderungen an die Bewertung der Angemessenheit der vorhandenen finanziellen Mittel und Instrumente konkretisiert. Hierbei wird sowohl auf die Verwendung, Zusammensetzung und Höhe als auch die Effektivität und Effizienz eingegangen. Anschließend werden in Anhängen Informationen zum Umfang der Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente sowie zum Ausfallverlustszenario bereitgestellt. Diese umfassen auch die Themen Gesamtstressverluste und Ressourcen, Liquiditätsrisiken durch den Verlust des Zugangs zu hinterlegten Vermögenswerten bei Instituten, Cyber-Diebstahlszenarien, Vorlagen für die Bestandsaufnahme der Ressourcen für nicht ausfallbedingte Verluste und Mittel für den Liquiditätsbedarf sowie die Methodik zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität.

[BaFin – Konsultation zur Änderung des Merkblattes für die grenzüberschreitende externe Bail-in-Implementierung vom 18. März 2022](#)

Aktuell konsultiert die BaFin die dritte Version des Merkblatts. Die wesentliche Erweiterung besteht darin, internationale Zentralverwahrer (ICSD) in einem sogenannten ICSD Add-on einzubeziehen. Dabei stehen grenzüberschreitende Aspekte der Verwahrung und Verwaltung von internationalen Inhaberschuldverschreibungen durch die internationalen Zentralverwahrer im Mittelpunkt. Zudem weitet sich der Fokus des Merkblattes für das abzuwickelnde Institut auf prozentnotierte strukturierte Schuldtitel aus. Mit der Aufnahme der Börsen Eurex Deutschland, Eurex Repo sowie der Tradegate Exchange deckt die neue Fassung die Handelsaufhebung bzw. Handelsaussetzung an allen relevanten Börsen in Deutschland ab. Die Konsultation endet am 15. April 2022.

[BaFin – Konsultation 01/2022: Entwurf des Merkblattes zur externen Bail-in-Implementierung \(AM 2-K 4100-2021/0010\) vom 4. März 2022](#)

Das [Merkblatt](#) benennt zunächst Akteure und Zuständigkeiten sowie Kontaktdaten und Ansprechpartner u.a. für zu beachtende Uhrzeiten, vereinfachte Zulassungsanträge und für die Unterrichtung der Börsen. In Bezug auf die Implementierung des Bail-in werden zahlreiche Prozessschritte definiert und beschrieben. Diese umfassen im Wesentlichen die inländische und die ICSC-Bail-in-Implementierung. Außerdem werden Mustervorlagen für die Dokumentation und, in entsprechenden Anlagen, Rechenbeispiele sowohl zur Befüllung der detaillierten Liste der Instrumente, der Vorlagen am Beispiel einer „Musterbank AG“ als auch Excel-basierte Positivlisten veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 15. April 2022.

3. Governance und Compliance

[EBA – Leitlinien zur internen Governance gemäß IFD \(EBA/GL/2021/14\) vom 22. November 2022](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[BaFin – Depotüberträge: BaFin gibt Instituten Höchstdauer für Bearbeitung vor vom 21. März 2022](#)

Festgelegt werden zeitliche Vorgaben für die Bearbeitung von Depotüberträgen (vgl. hierzu auch [FAQ](#)). Ein Depotübertrag soll grundsätzlich nicht länger als drei Wochen dauern.

[BaFin – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten – MaComp \(WA 31 – Wp 2002-2017/0011\) vom Rundschreiben 05/2018 \(WA\) vom 28. März 2022](#)

Die aktualisierte Fassung betrifft v.a. eine redaktionelle Straffung der Anlage 9, in der die kooperierenden Aufsichtsbehörden in Drittstaaten aufgeführt sind.

4. Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Empfehlung des europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu einem europaweiten Koordinierungsrahmen für betreffende Behörden in Bezug auf systemische Cybervorfälle \(ESRB/2021/17\) vom 2. Dezember 2021](#)

Die Empfehlung wurde am 25. März 2022 im EU-Amtsblatt C 134/1 ff. veröffentlicht. Sie betrifft die Einrichtung eines EU-weiten Koordinierungsrahmens für systemische Cybervorfälle (EU-SCICF) und Kontaktstellen für den EU-SCICF sowie geeignete Maßnahmen auf EU-Ebene.

5. Vergütung und Mitarbeiter

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des EU/2015/2218 zum Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter von der Annahme ihres wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts \(EU/2022/368 bzw. EZB/2022/6\) vom 4. März 2022](#)

Der Beschluss wurde am 4. März 2022 im EU-Amtsblatt L 69/117 ff. veröffentlicht und trat am 24. März 2022 in Kraft.

[EBA – Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß IFD \(EBA/GL/2021/13\) vom 22. November 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[ESMA – Finale Leitlinien zu bestimmten Aspekten der MiFID II-Vergütungsanforderungen \(ESMA35-36-2537\) vom 31. März 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurde neben redaktionellen Änderungen darauf hingewiesen, dass Firmen, die die Möglichkeit haben, interne Kontrollfunktionen mit operativen Funktionen zu kombinieren, dennoch weiterhin den Vorschriften für MiFID-II-Interessenkonflikten und den Wohlverhaltensregeln unterliegen. Außerdem wurden Regelungen für die Vergütung von Personen ergänzt, die keine direkten Angestellten sind.

6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[ESMA – Finaler Entwurf von RTS für das Leitungsorgan von DRSPs \(Data Reporting Services Providers\) \(ESMA74-362-2448\) vom 23. März 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 9/2021](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Zwecke der Höchstzahl der Mandate, die ein Mitglied seines Leitungsorgans einer juristischen Person gleichzeitig innehaben darf, auf alle Mandate innerhalb der gleichen Gruppe abzustellen ist. Diese gelten dann als ein einziges Mandat. Außerdem werden Regelungen für Meldepflichten bei Änderungen der Zusammensetzung des Leitungsorgans ergänzt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

7. Verbraucherschutz

[ESAs – EU-Finanzaufsichtsbehörden warnen Verbraucher vor den Risiken von Krypto-Assets \(ESA 2022 15\) vom 17. März 2022](#)

Erläutert werden die wesentlichen Risiken in Zusammenhang mit Krypto-Assets. Hierzu zählen u.a. extreme Preisschwankungen, irreführende Informationen, Komplexität der Produkte, Marktmanipulation und betrügerische Aktivitäten, mangelnde Preistransparenz und geringe Liquidität.

[BaFin – Hinweise zum Krieg in der Ukraine und weltweite Finanzsanktionen vom 28. März 2022](#)

Mit Verweis auf die entsprechenden [FAQ](#) der Aufsicht wird darauf hingewiesen, dass eine Bank die Eröffnung eines [Basiskontos](#) nicht mit der Begründung verweigern darf, dass die Antragsteller nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Außerdem wird darauf [aufmerksam](#) gemacht, dass die Sanktionen sich auch auf private Finanzgeschäfte von Anlegerinnen und Anlegern in Deutschland auswirken können.

8. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESRB – Risk Dashboard vom 10. März 2022](#)

Dargestellt werden quantitative Risikoindikatoren u.a. für Verflechtungen und zusammengesetzte Messgrößen des systemischen Risikos und die Bereiche Kreditrisiken, Marktrisiken, Funding und Liquidität sowie Profitabilität und Solvenz.

[EZB – Kombinierte geldpolitische Beschlüsse und Erklärung vom 10. März 2022](#)

Die Beschlüsse betreffen zum einen das Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (APP), die Leitzinsen der EZB, das Pandemie-Notfallankaufprogramm (PEPP) sowie Refinanzierungsgeschäfte und Liquiditätslinien mit Zentralbanken außerhalb des Euroraums. Zusammenfassend wird festgestellt, dass der russische Einmarsch in der Ukraine die Wirtschaft des Euroraums negativ beeinflussen wird und die Unsicherheiten erheblich erhöht. Dennoch wird auf Basis der von Experten erstellten Projektionen prognostiziert, dass sich die Wirtschaft, dank der nachlassenden Auswirkungen der Pandemie und der Aussicht auf eine solide Binnennachfrage und starke Arbeitsmärkte, weiter erholen wird. Der Zeitplan für Nettokäufe von Vermögenswerten in den kommenden Monaten wurden überarbeitet.

[EZB – Post-COVID-19-Fiskalregeln: eine Perspektive der Zentralbank vom 14. März 2022](#)

Mittels einer Simulationsanalyse wird der Übergang zu einem zweistufigen System untersucht, das auf einer Ausgabenwachstumsregel i.V.m. einem Schuldenanker

beruht. Die Analyse deutet u.a. darauf hin, dass dieser Übergang für die meisten Länder, vor allem jene mit niedrigen Schuldenquoten, einen fiskalischen Spielraum schaffen würde. Dieser könnte zusätzliche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der grünen und digitalen Agenda begünstigen. Länder mit hohen Schuldenquoten allerdings müssten dagegen eine restriktivere Finanzpolitik betreiben, um eine moderate Annäherung in Richtung des Schuldenreferenzwerts zu gewährleisten. Ein expliziter Investitionsschutz über eine Saldierung von (Teilen der) national finanzierten Investitionen könnte zusätzlichen haushaltspolitischen Spielraum verschaffen, allerdings um den Preis einer ungünstigen Schuldendynamik.

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über unbekanntes Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener \(BR-Drs. 21/22\) vom 11. März 2022](#)

Künftig werden die gespeicherten persönlichen Daten zum Verstorbenen und der Name des Kreditinstituts gleichzeitig in maschineller Form immer auch an das Bundesamt für Justiz übermittelt. Dieses soll mit den Daten künftig ein zentrales und öffentlich einsehbares Register im Internet führen, in dem insbesondere Erben alle für die weitere Geltendmachung von Vermögensansprüchen vorhandenen Informationen nachsuchen können. Die Änderungen des BGB sollen am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

[BaFin – Risiken im Fokus der BaFin vom 1. März 2022](#)

Thematisiert werden zunächst sechs Hauptrisiken. Diese werden insbesondere in Risiken aus dem Niedrigzinsumfeld, Korrekturen an den Immobilienmärkten und internationalen Finanzmärkten, dem Ausfall von Unternehmenskrediten, Cyber-Risiken sowie solche aus unzureichender Geldwäscheprävention unterteilt. Anschließend werden allgemeine Zukunftsrisiken in Bezug auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Nachhaltigkeit beschrieben.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus angesichts der Lage in der Ukraine vom 2., 9. und 15. März 2022](#)

Die EU hat, wie bereits im Vormonat (vgl. [FSNews 3/2022](#)), aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine ihre Sanktionen gegen Russland (vgl. [EU/2014/833](#); [GASP/2014/512](#)) und Belarus ([EG/2006/765](#); [GASP/2012/642](#)) erheblich ausgeweitet. Von den Sanktionen im Monat März sind u.a. das Kredit-, das Einlagen-, das Fremdwährungs- und Sortengeschäft sowie der Wertpapierhandel und die sonstigen Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen betroffen. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt:

- [EU/2022/345](#); [EU/2022/350](#); [EU/2022/355](#); vom 2. März 2022
- [EU/2022/394](#); [EU/2022/398](#) vom 9. März 2022
- [EU/2022/399](#) vom 9. März 2022
- [EU/2022/428](#) vom 15. März 2022

Die Deutsche Bundesbank hat zudem [FAQ](#) zum Thema Finanzsanktionen veröffentlicht.

[EBA – Bericht über die Ansätze der zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung \(EBA/REP/2022/08\) vom 22. März 2022](#)
Beschrieben wird zum einen die Methodik der Risikobewertung und zum anderen Feststellungen zu nationalen und sektorspezifischen Risikobewertungen. Anschließend werden Empfehlungen und Maßnahmen sowie Feststellungen der AML/CFT-bezogenen Aufsicht formuliert. Hier wird besonderes Augenmerk auf die Aufsichtsstrategie, -pläne und -praktiken gelegt. Außerdem werden die Bekämpfung von ML/TF-Risiken durch die Bankenaufsicht und deren Durchsetzung, aufsichtliche Folgemaßnahmen sowie die nationale und internationale Zusammenarbeit erläutert.

[EBA – EBA fordert Finanzinstitute auf, die Einhaltung der Sanktionen gegen Russland nach dem Einmarsch in die Ukraine zu gewährleisten und Flüchtlingen den Zugang zu einfachen Zahlungskonten zu erleichtern vom 11. März 2022](#)

Die EBA arbeitet mit den zuständigen Behörden zusammen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland und Belarus durch alle Finanzinstitute sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird die EBA Anfragen zum Anwendungsbereich der restriktiven Maßnahmen für Banken sammeln, filtern und sie an die EU-Kommission weiterleiten, die sie beantworten wird. Die EBA wird die Situation weiterhin genau beobachten und bewerten, um Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Minderung kurz- und mittelfristiger Risiken erforderlich sind, und ist bereit, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu handeln.

[BaFin – Rundschreiben 04/2022 \(GW\) betreffend Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen \(Hochrisikostaaten\) \(GW 11-GW 2002-2022/0010\) vom 24. März 2022](#)

Erläutert wird zunächst der Inhalt der EU- und FATF-Länderlisten wegen Defiziten in der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Proliferation nach [EU/2016/1675](#). Außerdem werden die gesetzlichen Rechtsfolgen und Maßnahmen der BaFin in Bezug auf gelistete Länder mit erhöhtem Risiko thematisiert.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. AnaCredit

[Bundesbank – Methodik zur Ermittlung der Institute mit reduzierter Berichtspflicht nach AnaCredit vom 29. März 2022](#)

Neben der Erläuterung der methodischen Ermittlung werden auch die in die Berechnung des gesamten ausstehenden Kreditbetrags eines Instituts einfließenden Positionen genannt.

2. Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2018/1624 zur Festlegung von ITS in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen nach der BRRD \(EU/2022/365\) vom 3. März 2022](#)
Die Verordnung wurde am 4. März 2022 im EU-Amtsblatt L 69/60 ff. veröffentlicht und trat am 24. März 2022 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2017/1093 zur Festlegung von ITS im Hinblick auf das Format der Positionsberichte von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern \(C\(2022\) 1722 final\) vom 24. März 2022](#)

Die vorgestellten Änderungen konzentrieren sich auf die in [Anhang II](#) enthaltene Tabelle der für alle Positionen für sämtliche Fälligkeiten aller Kontrakte für die Zwecke der Positionsmeldungen auszufüllenden Felder. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Sonstiges

[EZB – Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen vom 18. März 2022](#)
Der Leitfaden erläutert, welche Informationen bedeutende Institute bei Originierung und während der Laufzeit von Verbriefungstransaktionen gegenüber der EZB melden müssen. Die Informationen betreffen den Risikoseibstbehalt, die Transparenzanforderungen und das Verbot der Wiederverbriefung. Der Leitfaden richtet sich an bedeutende Institute, die die Funktion als Originator oder Sponsor im Rahmen einer Verbriefungstransaktion einnehmen. Der Leitfaden ist auf Verbriefungstransaktionen anzuwenden, die nach dem 1. April 2022 originiert werden.

[EU-Amtsblatt– Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der IFD im Hinblick auf das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden offenzulegenden Angaben \(EU/2022/389\) vom 8. März 2022](#)
Die Verordnung wurde am 9. März 2022 im EU-Amtsblatt L 79/4 ff. veröffentlicht und trat am 29. März 2022 in Kraft.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EU/2018/1624 zur Festlegung von ITS in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und WPI/WPF gemäß BRRD \(C\(2022\) 1023 final\) vom 28. Februar 2022 \(veröffentlicht am 3. März 2022\)](#)
Mit der EU/2019/879 wurden die in der BRRD festgelegten Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in bestimmten Punkten geändert. Informationen über die Fähigkeit von Instituten, diese Anforderung zu erfüllen, werden nunmehr in begrenztem Umfang auch im Rahmen der Abwicklungsplanung berücksichtigt. Daher wurden die [Meldebögen](#) Z 02.00 (LIAB – Struktur der Verbindlichkeiten) und Z 03.00 (OWN – Eigenmittelanforderungen) nebst den entsprechenden [Erläuterungen](#) angepasst. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS zur Festlegung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen der Handelsplätze \(C\(2022\) 1709 final\) vom 24. März 2022](#)

Vorgestellt werden allgemeine Überwachungspflichten für Handelsplätze. Diese müssen u.a. Vorkehrungen für die laufende Überwachung der Positionen treffen, die Halter von Endpositionen und Mutterunternehmen in jedem Warenderivat halten, das an ihren Handelsplätzen gehandelt wird. Hierfür werden auch Regelungen für Rechenschaftswerte, die als Teil ihrer Positionsmanagementkontrollen im sog. Spot-Monat i.S.d. Art. 2 Nr. 3 bzw. 4 RTS 21a für Warenderivate (vgl. Entwurfsfassung zum RTS 21a [ESMA70-156-4710](#)) festzulegen sind, und für den Handel zur Verfügung gestellt sowie physisch abgewickelt werden oder abgewickelt werden können. Diese Rechenschaftswerte sind zu überprüfen und über sie ist Bericht zu erstatten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Veröffentlichung der jährlichen zur Erfüllung der Transparenzanforderungen erforderlichen Bewertungen für Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Instrumente vom 1. März 2022](#)

Die von der ESMA veröffentlichten Berechnungen beinhalten die Bewertung der Liquidität i.S.d. Art. 1 bis 5 [EU/2017/567](#), die Bestimmung des relevanten Marktes, die Bestimmung des für die Vor- und Nachhandelstransparenz maßgeblichen täglichen Umsatzes, den Durchschnittswert der Transaktionen sowie die durchschnittliche Anzahl der Transaktionen auf dem relevanten Markt.

[ESMA – Review des Vorschlags zur Überarbeitung der MiFIR vom 9. März 2022](#)

In ihrer Stellungnahme zum von der EU-Kommission im November 2021 veröffentlichten [Änderungsvorschlag](#) zur MiFIR (vgl. [FSNews 12/2021](#)) schlägt die ESMA vor, die Anforderungen an den Erlaubnisantrag für konsolidierte Datenticker in die Verordnung aufzunehmen. In Bezug auf die neuen Transparenzpflichten für Nicht-Eigenkapitalinstrumente empfiehlt die ESMA ein einfacheres Regelwerk. Darüber hinaus sollte der Ausnahmekatalog betreffend die Handelspflicht von Derivaten erweitert werden.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2020/1226 festgelegten RTS im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind \(C\(2022\) 1892 final\) vom 31. März 2022](#)

Vorgeschlagen werden weitere Informationserfordernisse für synthetische Bilanzverbriefungen. Diese umfassen u.a. auch Unterlagen über Originatoren, Anleger, die Besicherungsvereinbarung, Angaben zum sog. Drittpartei-Verifizierer und, soweit verfügbar, die Dokumentation für synthetische Unternehmensanleihen wie „Credit Linked Notes“. Außerdem werden die bisher geltenden Anhänge entsprechend geändert und ein [Anhang IV](#) für die in Bezug auf Bilanzverbriefungen gemäß Art. 26b

bis 26c EU/2017/2402 neu der ESMA zu übermittelnden Informationen bereitgestellt. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Bericht über die Entwicklung eines Rahmenwerkes für nachhaltige Verbriefungen \(EBA/REP/2022/06\) vom 2. März 2022](#)

Nachdem der Stellenwert von Verbriefungen im Kontext der EU-Agenda für nachhaltige Finanzen und die Notwendigkeit von Berichten über nachhaltige Verbriefungen erläutert werden, wird der Status quo des EU-Markts für nachhaltige Verbriefungen beschrieben. Hierauf aufbauend werden die Eckpunkte der Anwendung des EU-Standards für grüne Anleihen auf Verbriefungen sowie für die Schaffung eines speziellen Rahmens für grüne und soziale Verbriefungen skizziert. Abschließend werden nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs- und Sorgfaltspflichten zusammengestellt, die für alle Verbriefungen gelten sollen.

[ESMA – Leitlinien zur Übertragbarkeit von Informationen zwischen Verbriefungsregistern gemäß Verbriefungsverordnung \(ESMA33-128-1001\) vom 5. Februar 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 3/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

3. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des EU/2011/15 über die Eröffnung von Konten zur Abwicklung von Zahlungen i.V.m. Darlehen der EFSF an Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist \(EU/2022/447 bzw. EZB/2022/10\) vom 8. März 2022](#)

Der Beschluss wurde am 18. März 2022 im EU-Amtsblatt L 90/197 veröffentlicht und trat am 23. März 2022 in Kraft.

[IOSCO – Konsultation eines Berichts der Task Force – Marktverhalten im Privatkundengeschäft \(CR03/2022\) vom 23. März 2022](#)

Zunächst wird die Entwicklung des Privatkundengeschäfts im Allgemeinen beschrieben. Anschließend werden der Digitalisierungsgrad sowie der Einsatz sozialer Medien in diesem Bereich analysiert und die Entwicklung der Betrugslandschaft sowie Produktgestaltung und -interventionen untersucht. Abschließend werden der Status quo der Anlegeraufklärung und die aufsichtlichen Werkzeuge erläutert. Die Konsultationsfrist endet am 23. Mai 2022.

[BaFin – Schwarmfinanzierungsdienstleistungen vom 1. März 2022](#)

Veröffentlicht werden Hinweise zur Zulassung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach Art. 12 Abs. 2 Schwarmfinanzierungsverordnung (SF-VO, [EU/2020/1503](#)). Gemäß Art. 48 SF-VO können Schwarmfinanzierungsdienstleister bis zum 10. November 2022 oder bis die Zulassung erteilt wurde – je nachdem, was früher eintritt – weiterhin gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen.

[BaFin – Konsultation zum Entwurf der Neufassung des Merkblattes zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im VermAnlG durch Einführung des § 5b Abs. 2 VermAnlG durch das Anlegerschutzstärkungsgesetz – Stand: März 2022 \(Konsultation 2/2022; WA 54-Wp 7115/00054#00001\) vom 31. März 2022](#)

Zielsetzung dieses Merkblatts ist die Darlegung der Verwaltungspraxis der BaFin hinsichtlich der Kriterien zur Definition eines konkreten Anlageobjekts im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG. Neben der Begriffsbestimmung verbotener (Semi-)Blindpool-Konstruktionen enthält das Merkblatt auch allgemeine Anforderungen und Mindestkriterien für die Angaben im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt bzw. -Informationsblatt nach Art des Anlageobjekts (z.B. Immobilien, Bäume, Container,

Windparksanlagen oder Edelmetalle etc.). Anschließend werden Hinweise zur Investition des Emittenten „in sich selbst und seinen Geschäftszweck“ und zum Blindpool-Verbot auf allen Investitionsebenen bei Mehrebenenstrukturen formuliert. Vermögensanlagen, die auf Grundlage eines von der BaFin vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes oder gestatteten Informationsblattes angeboten werden, können mit einer Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Hinterlegung weiterhin öffentlich angeboten werden, vgl. § 32 Abs. 17 VermAnlG. Danach ist das öffentliche Angebot zu beenden. Die Konsultationsfrist endet am 14. April 2022.

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der EU/909/2014 in Bezug auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, die Erbringung bankähnlicher Nebendienstleistungen und die Anforderungen an Zentralverwahrer aus Drittländern \(COM\(2022\) 120 final\) vom 16. März 2022](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen u.a. die Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen, die Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren für Zentralverwahrer, den Entzug bereits erteilter Zulassungen, Gebühren und Anforderungen an Zentralverwahrerdienstleistungen und den Zugang zu diesen. Neu eingefügt werden Vorschriften über die Zusammenarbeit der Behörden durch die Aufsichtskollegien. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Für einzelne Vorschriften wird eine Übergangsvorschrift von 24 Monaten vorgeschlagen.

5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Emissionszertifikate und zugehörige Derivate \(ESMA70-445-38\) vom 28. März 2022](#)

Zunächst werden die Überwachungsstrukturen in Bezug auf die Marktmissbrauchsprävention des Kohlenstoffmarkts erläutert. Hierauf aufbauend wird der Kohlenstoffmarkt analysiert, wobei die Entwicklung der Kohlenstoffpreise, ihre Volatilität, der Handel sowie die Gegenparteien auf den EU-Kohlenstoffmärkten näher beleuchtet werden. Anschließend werden politische Empfehlungen und zu prüfende Fragen entwickelt. Diese beziehen sich u.a. auf den erweiterten Anwendungsbereich von Positionsmanagementkontrollen, die Klarstellung der Positionsmeldung bei Emissionszertifikaten, die Verbesserung der Granularität und Konsistenz der wöchentlichen Positionsmeldungen, die verfeinerte Transparenzkalibrierung sowie die Verfolgung der Transaktionskette in den MiFIR-Berichten.

6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Finale Leitlinien für die Übermittlung von Daten zwischen Transaktionsregistern im Rahmen von EMIR und SFTR \(ESMA74-362-2351\) vom 25. März 2022](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Ergänzt wurden Regelungen zu Datenübertragungen an Werktagen. Hierbei vereinbaren das alte und das neue Transaktionsregister vor der Datenübertragung einen Zeitpunkt, bis zu dem die Teilnehmer der Transaktionsregister die Änderungen an den ausstehenden Wertpapierfinanzierungsgeschäften abgeschlossen haben sollten. Für die Übermittlung von Daten auf Antrag eines TR-Teilnehmers und für die Migration im Falle des Widerrufs der Registrierung gemäß EMIR wurden außerdem Prozesse definiert. Die Änderungen sind ab dem 3. Oktober 2022 anzuwenden.

[BaFin – Besicherung bei OTC-Derivaten vom 4. März 2022](#)

Erläutert werden die Rahmenbedingungen für die Besicherung von Transaktionen in Derivaten, die nicht der Clearingpflicht unterfallen (Art. 11 Abs. 3 EMIR). Diese Anforderungen an Risikomanagementverfahren werden in der [EU/2016/2251](#) konkretisiert, damit der rechtzeitige und angemessene Austausch von Sicherheiten gewährleistet wird.

7. Transparenzvorschriften

[ESMA – Finaler Entwurf der Änderung der EU/2017/583 \(Nicht-Eigenkapitaltransparenz\) \(ESMA70-156-4825\) vom 28. März 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden im Wesentlichen die geplanten Vorschriften für die Vorhandelstransparenz nicht in die finalisierte Fassung übernommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie sollen ab dem 1. Januar 2023 verbindlich werden, sofern die Veröffentlichung vor dem 30. Juni 2022 erfolgt. Andernfalls sollen die Vorschriften ab dem 1. Januar 2024 gelten.

[ESMA – Finaler Entwurf der Änderung der EU/2017/587 und EU/2017/588 \(Eigenkapitaltransparenz\) \(ESMA70-156-4944\) vom 28. März 2022](#)

Der vorläufige Bericht (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurde nunmehr finalisiert. Im Wesentlichen wurden die ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen der [EU/2017/587](#) bezogen auf die Symboltabelle und die Liste der Angaben für die Zwecke der Vorhandelstransparenz nicht übernommen. Die Änderungen der [EU/2017/588](#) betreffen die Veröffentlichungen für Handelsplätze. Diese wenden künftig die Tick-Größen des Liquiditätsbandes, die der veröffentlichten durchschnittlichen täglichen Anzahl von Transaktionen entsprechen, an. Beide Änderungsverordnungen treten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Kommission – Entwurf für eine delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/653 festgelegten RTS im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangsregelung nach Art. 14 Abs. 2 EU/2017/653 und zur Änderung der in der EU/2021/2268 festgelegten RTS im Hinblick auf den Geltungsbeginn der genannten Verordnung \(C\(2022\) 1541 final\) vom 17. März 2022](#)

Die Möglichkeit der Verwendung eines Basisinformationsblatts für die zu veröffentlichenden spezifischen Informationen über jede zugrunde liegende Anlageoption nach Art. 14 [EU/2017/653](#) soll nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 gelten. Die Verordnung [EU/2021/2268](#) für die Methodik und Darstellung von Performance-Szenarien soll nunmehr ab dem 1. Januar 2023 gelten.

[BGH – Kapitalanlagebetrug im Zusammenhang mit der Verwendung von Prospekten \(Az. III ZR 84/21\) vom 3. Februar 2022 \(veröffentlicht am 11. März 2022\)](#)

Die unrichtige Darstellung eines wertbildenden Umstands in einem Prospekt wird vom Tatbestand des Kapitalanlagebetrugs erfasst, wenn diese geeignet ist, einen verständigen, durchschnittlich vorsichtigen Kapitalanleger bei seiner Anlageentscheidung zu beeinflussen.

9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Follow-up-Bericht zum Peer Review über Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen \(ESMA/42/111/6889\) vom 22. März 2022](#)

Zusammengestellt werden länderbezogene Feststellungen u.a. für Griechenland,

Ungarn, Litauen, Portugal und Schweden. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass die meisten nationalen Aufsichtsbehörden mehr Ressourcen zur Verfügung haben. Dies spiegelt sich in den meisten Fällen in der Anzahl und Art der Prüfungen wider.

10. Sonstiges

[ESMA – Bericht über den Peer Review zur Beaufsichtigung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Wertpapierfirmen \(ESMA42-111-5534\) vom 10. März 2022](#)

Vorgestellt werden Peer Review-Ergebnisse in Bezug auf Zulassungsaktivitäten, Vorkehrungen für die laufende Überwachung, die laufende Aufsicht sowie die Nachverfolgung der bei Inspektionen getroffenen Feststellungen. Anschließend werden Empfehlungen und Best Practices zusammengestellt.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

[BaFin – Aufsichtsmitteilung: Bekanntmachung von Bilanzkontrollverfahren vom 7. März 2022](#)

Ab sofort veröffentlicht die BaFin die Eröffnung von Anlassprüfungen wegen möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften sowie wesentliche Verfahrensschritte dieser Prüfungen. Die Bekanntmachungen auf der [BaFin-Website](#) und im Bundesanzeiger nennen das betroffene Unternehmen und den Prüfungsgrund, ohne auf weitere Verfahrensdetails einzugehen. Nicht informiert wird hingegen über reine Stichprobenprüfungen, denen kein konkreter Anlass zugrundeliegt.

[IDW – Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung vom 25. März 2022](#)

Formuliert werden fachliche Hinweise zur Rechnungslegung und Prüfung im [Allgemeinen](#) und für [Investmentvermögen](#) und [Unternehmensbewertungen im Besonderen](#). Diese betreffen jeweils die Berichterstattung bzw. Bilanzstichtage vor und nach dem 23. Februar 2022.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2021 der in den RTS für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie \(EU/2022/352\) vom 29. November 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde am 7. März 2022 im EU-Amtsblatt L 77/1 ff. veröffentlicht und trat am 27. März 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2022 für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der EU/2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten \(C\(2022\) 631 final\) vom 9. März 2022](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen in erster Linie die Ergänzungen der bisherigen Vorschriften ([EU/2021/2139](#)) und die offenzulegenden Angaben zur taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit für (Nicht-)Finanzunternehmen nach

[EU/2021/2178](#). Entsprechend angepasst werden die Anhänge I und II. Außerdem werden Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Art. 8 Abs. 6 und 7 EU/2021/2178 in einem gesonderten [Anhang](#) veröffentlicht. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2023 gelten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der IFR im Hinblick auf RTS für die Offenlegung der Anlagestrategie durch Wertpapierfirmen \(C\(2022\) 1413 final\) vom 11. März 2022](#)

Vorgestellt werden Konkretisierungen sowohl im Hinblick auf allgemeine Offenlegungsgrundsätze als auch zur Offenlegung von Stimmrechtsanteilen, die Erläuterung des Rückgriffs auf Stimmrechtsberater und Abstimmungsleitlinien. Die Offenlegung soll unter Verwendung des Meldebogens IF IP4 in [Anhang I](#) und nach Maßgabe der Erläuterungen in [Anhang II](#) erfolgen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EZB – Aufsichtliche Bewertung der Angaben der Institute zur klima- und umweltbezogenen Offenlegung von Risiken vom 14. März 2022](#)

Der EZB-Bericht untersucht die Fortschritte der Banken zur transparenten Offenlegung ihrer klimabezogenen und Umweltrisikoprofile. Hierbei wird zunächst der regulatorische Hintergrund zur Offenlegung klimabezogener und ökologischer Risiken erläutert. Anschließend werden aktuelle Beobachtungen zur Anpassung an die Erwartungen der EZB in Bezug auf die Offenlegung solcher Risiken sowie Kennzahlen, Ziele und Verpflichtungen beschrieben.

[BaFin – EU-Offenlegungsverordnung: Aktualisierte Aufsichtserklärung nach Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des RTS vom 30. März 2022](#)

Die ESAs haben ihre gemeinsame Aufsichtserklärung vom 25. Februar 2021 zur Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen als Reaktion auf die erneute Verschiebung des Inkrafttretens des RTS zur Offenlegungsverordnung auf den 1. Januar 2023 entsprechend aktualisiert (vgl. [FSNews 3/2021](#)).

VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zu AISPs und Anwendungsbereich der AML-Anforderungen \(Q&A 2019_4712\) vom 11. März 2022](#)

Wie andere zur Geldwäscheprävention Verpflichtete sind auch die Account Information Service Providers (AISPs) verpflichtet, die Anforderungen der Geldwäschevorschriften zu erfüllen. In den Leitlinien der EBA zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (ML/TF) ([EBA/GL/2021/02](#)) legt die EBA dar, wie die AISPs ihre AML/CFT-Systeme und -Kontrollen risikosensitiv und verhältnismäßig anpassen können. In Anbetracht der Tatsache, dass das mit diesen Finanzinstituten verbundene ML/TF-Risiko mangels Involvierung der AISPs in die Zahlungskette begrenzt ist, gelten in den meisten Situationen vereinfachte Sorgfaltspflichten. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. k PSD2 haben AISPs in diesem Zusammenhang den zuständigen Behörden eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingerichtet hat, um diesen Verpflichtungen nachzukommen, vorzulegen.

[EBA – Single Rulebook zur Angabe des Namens der Person bei AISP/PISP-Aufrufen \(Q&A 2020_5165\) vom 18. März 2020](#)

Konkret wurde gefragt, ob der Name, der bei einem Anruf des Kontoinformationsdiensteanbieters (AISP) bzw. des Zahlungsauslösediensteanbieters (PISP) angegeben

wird, der Name des Zahlungsdienstnutzers (PSU) sein muss, der die Transaktion beim Drittanbieter (TPP) ausgelöst hat, oder der Name des tatsächlichen Kontoinhabers. In Bezug auf Zahlungsauslösedienste (Payment Initiation Services, PIS) wurde in [Q&A 2018_4081](#) klargestellt, dass der Zahlungskontenbereitstellungsdienstleister (ASPSP) dem PISP unmittelbar nach Erhalt des Zahlungsauftrags den Namen des PSU über die spezielle Schnittstelle mitteilt. Hierfür muss dieser Name in den Informationen über die Auslösung und Ausführung des Zahlungsvorgangs enthalten sein. Handelt es sich bei der Person, die die Zahlung auslöst, nicht um den Kontoinhaber, sondern um eine Person, die berechtigt ist, die Zahlung in dessen Namen auszulösen, so sollten die ASPSPs den PISPs unmittelbar nach Erhalt des Zahlungsauftrags den Namen der Person, die die Zahlung auslöst, zur Verfügung stellen. Hierfür müssen die gleichen Informationen dem PSU zur Verfügung gestellt werden, wenn die Transaktion direkt von diesem ausgelöst wird. Darüber hinaus wurde in Bezug auf Kontoinformationsdienste (AIS) klargestellt, dass der ASPSPs dem AISP den Namen des PSU über die spezielle Schnittstelle zur Verfügung stellt, wenn dieser beim direkten Zugriff auf die Kontoinformationen zur Verfügung gestellt wird. Handelt es sich bei der Person, die auf das Zahlungskonto zugreift, nicht um den Kontoinhaber, sondern um eine berechtigte Person, die auf das Konto zugreift, sollten die ASPSPs den AISP den Namen dieser Person zur Verfügung stellen, sofern dieser Teil der Informationen über die bezeichneten Zahlungskonten und die damit verbundenen Zahlungsvorgänge ist.

[EBA – Single Rulebook zu Akquisitions- und Geldüberweisungs-Zahlungsdiensten \(Q&A 2020_5181\) vom 18. März 2022](#)

Die Akquise von Zahlungsvorgängen i.S.v. Anhang I Nr. 5 PSD2 erfordert nicht automatisch die Eröffnung und Führung von Zahlungskonten beim Zahlungsinstitut selbst. Dies hängt von der Ausgestaltung des jeweiligen Akquise-Modells ab (vgl. Erwägungsgrund 10 der PSD2 und [Q&A 2018_4298](#)).

[EBA – Single Rulebook zu Geldüberweisung \(Q&A 2020_5216\) vom 18. März 2022](#)

Die Entgegennahme und Weiterleitung von Geldbeträgen ist ein Zahlungsdienst i.S.d. Art. 4 Abs. 3 PSD2 i.V.m. Anhang I PSD2. Je nach Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen könnte es sich z.B. um einen Geldtransfer (Art. 4 Abs. 22 i.V.m. Nr. 6 des Anhangs I PSD2) oder um einen anderen Zahlungsdienst, z.B. die Ausführung von Zahlungsvorgängen (Nr. 3 des Anhangs I PSD2) handeln (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 9 PSD2).

[EBA – Single Rulebook zum Zugang zu Konten für FinTech-Lösungen, die regulierte Dienstleistungen beinhalten \(Q&A 2020_5249\) vom 18. März 2022](#)

Für den Fall, dass das Geschäftsmodell ein online zugängliches Zahlungskonto gemäß Art. 4 Abs. 12 PSD2 umfasst, sollte der Zugang zu diesem Konto von dem kontobereitstellenden Dienstleister auch als kontoführender Zahlungsdienstleister geführt werden (Art. 4 Abs. 17, Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 67 Abs. 1 Nr. 4 PSD2).

[EBA – Single Rulebook zum Anbringen eines unbeaufsichtigten kontaktlosen Gerätes an Verkaufsautomaten für allgemeine Waren \(Q&A 2020_5288\) vom 11. März 2022](#)

Mit Verweis auf [Q&A 2018_4057](#) wird nochmals klargestellt, dass die Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung (SCA) grundsätzlich auch für Zahlungsvorgänge an Automaten gilt. Die Ausnahmeregelung gemäß Art. 12 [EU/2018/389](#) gilt nur für unbeaufsichtigte Terminals für Beförderungsentgelte und Parkgebühren, nicht hingegen für Warenverkaufsautomaten. Die Befreiung nach Art. 11 [EU/2018/389](#) für kontaktlose Zahlungen am Verkaufsort kann jedoch auch für Verkaufsautomaten gelten. Andere Ausnahmen von der SCA, einschließlich der Ausnahme gemäß Art. 16 [EU/2018/389](#) für Kleinbetragszahlungen, können für Fernzahlungsvorgänge an Automaten gelten. Dementsprechend muss jeder Verkäufer selbst entscheiden, ob er ein kontaktloses Terminal ohne Pinpad an Automaten anbringt.

Wird der Zahlungsdienstnutzer jedoch aufgefordert, SCA anzuwenden, kann das Zahlungsdienstleistungsunternehmen, je nach dem vom Zahlungsdienstleister angebotenen SCA-Konzept, den Zahlungsvorgang möglicherweise nicht auslösen.

[EBA – Single Rulebook Gebühren für die Ausgabe von E-Geld \(Q&A 2020_5494\) vom 18. März 2022](#)

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMD stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass E-Geld-Emittenten E-Geld „zum Nennwert“ bei Erhalt des Geldes ausgeben. Die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld ist nicht verboten. Lediglich die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit dem Rücktausch von E-Geld ist in Art. 11 Abs. 3 EMD geregelt.

[EBA – Single Rulebook zur Aufstockung von E-Geld-Konten mit gutscheinbasierten Produkten \(Q&A 2020_5566\) vom 18. März 2022](#)

Die Ausgabe von vorausbezahlten, nicht wiederaufladbaren Gutscheinen mit einem festen Wert über ein externes Netz von Verkaufsstellen von E-Geld ist vom Begriff des Vertriebs von E-Geld nach Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Erwägungsgrund 10 EMD umfasst.

[EBA – Single Rulebook zu Unterauftragnehmern des E-Geld-Vertriebs \(Q&A 2020_5624\) vom 18. März 2022](#)

E-Geld-Instituten ist es erlaubt, E-Geld über natürliche oder juristische Personen zu vertreiben und anzunehmen, die in ihrem Namen handeln. Hierbei bedeutet „in ihrem Namen zu handeln“, dass der Vertrieb und der Rücktausch von E-Geld nur von Personen vorgenommen werden darf, die in einem direkten Vertragsverhältnis mit dem E-Geld-Institut stehen. Die Unterauftragsvergabe sollte in den entsprechenden Verträgen eindeutig festgelegt werden. Dies setzt voraus, dass die Möglichkeit der Unterauftragsvergabe bereits in den Verträgen zwischen dem eigentlichen Vertreiber und dem E-Geld-Institut vorgesehen ist. Der Unterauftragnehmer muss hierbei alle Anforderungen für den Vertrieb und den Rücktausch von E-Geld erfüllen. Das bedeutet auch, dass sie z. B. die Anforderungen an die Transparenz und die Haftung erfüllen und die einschlägigen Anforderungen an die Passmeldung eingehalten werden.

[Deutsche Bundesbank – Bundesbank stock Risikovorsorge weiter auf vom 2. März 2022](#)

In ihrem [Geschäftsbericht](#) hat die Deutsche Bundesbank für das Jahr 2021 ein ausgeglichenes Jahresergebnis vorgelegt. Eine Gewinnabführung ist wie auch im Jahr 2020 nicht geplant, um die Risikovorsorge aufgrund der mit der Pandemie und der Lage in der Ukraine zusammenhängenden Risiken aufzustocken.

[BaFin – Rundschreiben 03/2022 \(BA\) zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle gemäß § 54 Abs. 1 ZAG \(GIT 1-FR 1529-2021/0009\) vom 9. März 2022](#)

Das Rundschreiben richtet sich an alle Zahlungs-, E-Geld- und CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 ZAG hat ein Zahlungsdienstleister die BaFin unverzüglich über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall (siehe hierzu auch [Rundschreiben 08/2018](#), vgl. [FSNews 7/2018](#)) zu unterrichten. Nunmehr werden die neuen Regelungen ab dem 1. Oktober 2022 für die Meldung solcher schwerwiegender Sicherheitsvorfälle konkretisiert. Das Rundschreiben geht hierbei sowohl auf die Klassifizierung der Betriebs- und Sicherheitsvorfälle, das Meldeverfahren, delegierte und konsolidierte Meldungen als auch auf die Betriebs- und Sicherheitsstrategie näher ein. Ergänzt wird dieses Rundschreiben um ein entsprechendes [Meldeformular](#). Das Rundschreiben 08/2018 (BA) wird gleichzeitig aufgehoben.

IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – DelVO zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Bewertungsmethode, nach der die zuständigen Behörden beurteilen, ob Kreditinstitute und WPI/WPF die Anforderungen für die Anwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes \(IRB-Ansatzes\) erfüllen \(EU/2022/439\) vom 18. März 2021](#)
Die Verordnung wurde im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Gegenüber dem Verordnungsentwurf (vgl. [FSNews 11/2021](#)) ergeben sich keine Änderungen. Die delegierte Verordnung tritt am 7. April 2022 in Kraft.

[EBA – Finale Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess \(SREP\) und aufsichtliche Stresstests gemäß CRD \(EBA/GL/2022/03\) vom 18. März 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung ([FSNews 07/2021](#)) wurde u.a. ergänzt, dass die Behörden zur quantitativen Bewertung der Stresstest-Programme auch die im Rahmen des Kapital – und Liquiditätsrisikomanagements durchgeführten Stresstestergebnisse heranziehen sollen. Zudem beurteilen die Behörden, ob das Leitungsorgan zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten in Bezug auf ML/TF-Risiken auch alle von den zuständigen Behörden diesbezüglich erhaltenen Informationen berücksichtigt. Klargestellt wird, dass in Bezug auf das Marktrisiko alle bilanziellen und außerbilanziellen Positionen zu bewerten sind, bei denen Verluste aufgrund von Marktpreisschwankungen auftreten können. Für die Bewertung des inhärenten Marktrisikos bei Instituten, die die Bedingungen des kleinen Handelsbuchs i.S.d. Art. 94 CRR erfüllen, dürfen die Behörden eine weniger granulare Analyse durchführen. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2023 verbindlich angewendet werden.

[EZB – Zeitplan für das schrittweise Auslaufen der befristeten Maßnahmen zur Lockerung der Pandemie-Sicherheiten vom 24. März 2022](#)

Die Lockerung der seit April 2020 eingeführten Maßnahmen zur Beschränkung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (vgl. [FSNews zu COVID-19](#)) erfolgt in drei Schritten zwischen Juli 2022 und März 2024. Es werden u.a. die Maßnahmen für die Risikotoleranz des Eurosystems allmählich wiederhergestellt und Klippeneffekte bei der Verfügbarkeit von Sicherheiten vermieden. Außerdem wird die EZB weiterhin auf eine Mindestbonitätsanforderung für Greek Government Bonds verzichten, so dass die nationalen Aufsichtsbehörden diese als Sicherheiten akzeptieren können.

[ESMA – Koordination regulatorischer Reaktionen auf den Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte \(ESMA71-99-1864\) vom 14. März 2022](#)

Die ESMA kündigt an, in Abstimmung mit den nationalen zuständigen Behörden die Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Finanzmärkte genau zu beobachten und ggf. ihre einschlägigen Instrumente einzusetzen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, die finanzielle Stabilität und den Anlegerschutz zu gewährleisten. Des Weiteren werden spezifischen Aufsichts- und Koordinierungsaktivitäten sowie Empfehlungen an Finanzmarktteilnehmer u.a. für die Bereiche CCPs, Ratingagenturen, Benchmarks, Investment Management, Cyber-Sicherheit, Risikoeinschätzung sowie die Umsetzung der geltenden Sanktionen zusammengestellt.

[FSB – Arbeitsprogramm 2022 vom 31. März 2022](#)

In den Mittelpunkt der Arbeit werden die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung aktueller Fragen der Finanzstabilität, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Sektors der Nicht-Banken-Finanzintermediäre, der Verbesserung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs, der Nutzung der Vorteile der digitalen Innovation bei gleichzeitiger Eindämmung ihrer Risiken sowie der Bewältigung der finanziellen Risiken des Klimawandels gestellt.

[BaFin – Beendigung der meisten Krisenmaßnahmen im Juni 2022 vom 18. März 2022](#)

Nach mehr als zwei Jahren der COVID-19-Pandemie beendet die BaFin zum 30. Juni 2022 einen Großteil ihrer Krisenmaßnahmen. Die BaFin hatte im März 2020 beschlossen, die Flexibilität der bestehenden Regelwerke zu nutzen, um einige ihrer Anforderungen vorübergehend an die besonderen Gegebenheiten der Pandemie anzupassen. Einige wenige Entlastungen sollen bis auf Weiteres Verwaltungspraxis der BaFin bleiben. Dies betrifft u.a. die [FAQs](#) zu staatlichen Förderprogrammen, die über den 30. Juni 2022 hinaus fortgeführt werden, die aufsichtlichen Anforderungen zur Ausübung von Handelsgeschäften aus dem Homeoffice sowie bestimmte Ausnahmen von Vor-Ort-Prüfungen.

X. Kapitalmarktunion

[EU-Amtsblatt – Beschluss der EZB zur Änderung des Beschlusses 2010/624/EU über die Verwaltung der von der EU im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus abgeschlossenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen \(EZB/2022/485\) vom 17. März 2022](#)

Der Beschluss wurde am 25. März 2022 im EU-Amtsblatt L 98/108 ff. veröffentlicht und trat am 30. März 2022 in Kraft.

XI. Versicherungen

[EIOPA – Empfehlungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen des Versicherungsstresstests 2021 \(EIOPA-BoS-22/123\) vom 21. März 2022](#)

Die EIOPA hat die [Empfehlungen](#) im Kontext des Versicherungsstresstests 2021 (vgl. [FSNews 1/2022](#)) in drei Gruppen eingeteilt. Zum einen wurden Empfehlungen zu den im Rahmen des Stresstests 2021 identifizierten Schwachstellen ausgesprochen. So sollten die nationalen Aufsichtsbehörden beobachten, ob (Rück-)Versicherungsunternehmen, die immer noch von der Nutzung von Übergangsmaßnahmen abhängig sind, Maßnahmen ergreifen, um deren Abhängigkeit zu reduzieren. Das zweite Bündel an Empfehlungen steht im Zusammenhang mit Maßnahmen des Managements, negative Bedingungen zu bewältigen. Dabei sollten u.a. der Entscheidungsfindungsprozess des Unternehmens und dessen Fähigkeit, sich kurzfristig Informationen zu beschaffen, von den Aufsichtsbehörden untersucht werden. Außerdem werden der zuständigen Aufsichtsbehörde aufsichtliche Maßnahmen gegenüber einem Teilnehmer des Stresstests empfohlen.

[EIOPA – Änderungsentwürfe der beiden ITS zu aufsichtlichem Reporting und aufsichtlicher Offenlegung vom 31. März 2022](#)

Am 31. März wurden der EU-Kommission die beiden [Änderungsentwürfe](#) der

Implementing Technical Standards (ITS) für das aufsichtliche Reporting und die aufsichtliche Offenlegung (SFCR) zugeleitet. Diese basieren auf den im zweiten Halbjahr 2021 konsultierten Fassungen (vgl. [FSNews 8/2021](#)) und dem korrespondierenden Feedback. Zum einen sollen durch die konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips und Vereinfachungen bei der quartärlchen Berichterstattung den (Rück-)Versicherungsunternehmen Kosten erspart werden. Andererseits sollen identifizierte Datenlücken geschlossen werden und Informationen über neu aufkommende Risiken hinzutreten. Darüber hinaus wurden die Berichterstattungspflichten für Eigenversicherer (Captives) an deren Geschäftsmodell angepasst. Außerdem wurden die EIOPA-Leitlinien für die Aufsicht über Drittlandversicherer und das Financial Stability Reporting novelliert.

[BaFin – Novellierung des Rundschreibens 10/2018 \(VA\) – Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT \(VAIT\) vom 3. März 2022](#)

Die novellierte Version des [Rundschreibens 10/2018 \(VAIT\)](#) i.d.F. vom 3. März 2022 ist veröffentlicht worden. Diese basiert auf der öffentlich konsultierten Fassung vom August 2021 (vgl. [FSNews 9/2021](#)). Das neue Rundschreiben liegt auch in einer [Änderungsversion](#) vor. Neben der Konkretisierung bereits bestehender Anforderungen beinhaltet das neu gefasste Rundschreiben mit der „operativen Informationssicherheit“ und dem „IT-Notfallmanagement“ zwei neue Kapitel, die bisher nicht explizit in den VAIT enthalten waren. Darüber hinaus wird in den Vorbemerkungen des Rundschreibens spezifiziert, dass im Fall von Ausgliederungen die Einhaltung der VAIT-Anforderungen durch Regelungen im Ausgliederungsvertrag sicherzustellen ist. Auf die Festlegung von Übergangsfristen wurde verzichtet.

[BaFin – Korrigierte Fassung der Hinweise zum Solvency II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen vom 7. März 2022](#)

Die BaFin hat eine korrigierte Fassung der am 20. Dezember 2021 überarbeiteten Hinweise zum Solvency II-Berichtswesen (vgl. [FSNews 1/2022](#)) veröffentlicht. Dabei wurden mehrere Änderungen teilweise wieder zurückgenommen. Dies betrifft die Nr. 66h (Hinweise zur Kategorisierung von Vermögenswerten/Pflichtmitgliedschaften Protektor/Extremus), 68h (Liste der Vermögenswerte/Angabe des Nennwerts) und 68n (Liste der Vermögenswerte/aufgelaufene Zinsen) der Hinweise. Die in den Hinweisen zum Solvency II-Berichtswesen niedergelegten Regelungen gelten für die aufsichtliche Jahresberichterstattung 2021 und für die quartalsweise Berichterstattung ab dem 1. Quartal 2022.

Finanzaufsicht

Wesentliche Auswirkungen des SWIFT Customer Security Controls Framework v2022 auf das Independent Assessment

SWIFT Customer Security Programme (CSP) 2022

Im Rahmen der jährlichen Aktualisierung des Customer Security Control Framework (CSCF) hat die SWIFT in der aktuell gültigen Version „CSCF v2022“ diverse Konkretisierungen in den Kontrollanforderungen sowie im Anwendungsbereich der einzubeziehenden Komponenten vorgenommen, die Auswirkungen auf die Durchführung des SWIFT CSP Independent Assessment haben.

Die wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf das SWIFT CSP Independent Assessment umfassen:

1. Customer Connector

Die Aufnahme des Customer Connector als verpflichtende Komponente im CSCF v2022 hat Auswirkungen auf SWIFT-Teilnehmer, die ihre lokale SWIFT-Infrastruktur an ein SWIFT Service Bureau ausgelagert haben und über den Customer Connector Zahlungsverkehrsnachrichten an das SWIFT Service Bureau oder einen Lite2 Business Application Provider übermitteln.

Die Aufnahme des Customer Connector als verpflichtende Komponente rückt die Absicherung des Customer Connector gegen Cyber-Angriffe weiter in den Fokus. SWIFT-Teilnehmer mit einem Customer Connector sind damit verpflichtet, den Zugriff auf diesen mittels Multi-Faktor-Authentifizierung abzusichern, sodass ein Zugriff ausschließlich mittels Benutzererkennung in Kombination mit einem individuellen Passwort nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus haben SWIFT-Teilnehmer mit einem Customer Connector die Kontrolle 6.2 Software Integrity optional umzusetzen. Kontrolle 6.3 Database Integrity ist nur umzusetzen, wenn dem Architekturtyp A1 ein Messaging Interface oder dem Customer Connector eine Datenbank zugrunde liegt. Beide Kontrollen zielen auf das Erkennen von (unautorisierten) Änderungen an der Software bzw. an Zahlungsverkehrsnachrichten ab.

2. Kontrolle „1.5A Customer Environment Protection“

Mit der Einführung der empfohlenen Kontrolle 1.5A Customer Protection Environment wird ein Äquivalent zur Kontrolle 1.1 SWIFT Environment Protection für SWIFT-Teilnehmer mit einem Customer Connector geschaffen. Die Kontrolle 1.5A hat zum Ziel, den Customer Connector vor Kompromittierung zu schützen, indem dieser von der allgemeinen Unternehmens-IT in einer separaten Netzwerkumgebung zu betreiben ist und die Zugriffssteuerung durch Härtungsvorgaben widerstandsfähiger gegenüber Cyber-Angriffen ausgestaltet wird.

3. Kontrolle „2.9 Transaction Business Control“

Im Rahmen der Umsetzung von Kontrolle 2.9 Transaction Business Control sind Kontrollen zur Erkennung, Validierung und ggf. Verhinderung der Ausführung von Transaktionen mit dem Ziel, betrügerische SWIFT-Transaktionen oder ungewöhnliche Zahlungen z.B. außerhalb der normalen Geschäftszeiten zu erkennen und zu verhindern, einzuführen. Wesentliche Kontrollanforderungen sind hierbei die Abstimmung



„Sicherheit im Zahlungsverkehr durch SWIFT CSP“

Daniel Hellmann

Telefon: +49 30 25468 5879



„Wir unterstützen Sie, Ihre Ziele zu erreichen.“

Jörg Lang

Telefon: +49 711 16554 7026



„Zeitige Planung ist ein kritischer Erfolgsfaktor.“

Ann-Kathrin Sobotta

Telefon: +49 69 75695 7691

versendeter Zahlungsverkehrsnachrichten mit Kontobewegungen und Kontoständen, die Untersuchung identifizierter Mismatches sowie die Erkennung und Plausibilisierung ungewöhnlicher Zahlungen (der Höhe, dem Empfänger oder der Währung nach) sowie Zahlungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten.

4. Netzwerkkomponenten und Endanwender-PCs

Das CSCF v2022 führt nun einheitlich den Begriff „Netzwerkgeräte zum Schutz der Secure Zone“ als zu betrachtende Komponente ein und unterscheidet nicht mehr zwischen einzelnen Netzwerkkomponenten wie Firewall, Router oder Switches, es sei denn, eine Kontrollanforderung ist explizit auf bestimmte Netzwerkkomponenten, wie z.B. Firewalls, anzuwenden. Hierdurch wird nochmals deutlich, dass beispielsweise nicht nur Zugriffe auf Firewalls, welche die Secure Zone separieren, restriktiv zu vergeben und zu überwachen (z.B. Kontrolle 1.2 Operating System Privileged Account Control) oder in einem regelmäßig durchzuführenden Schwachstellen-scan (Kontrolle 2.7 Vulnerability Scan) einzubinden sind, sondern auch weiterführende Netzwerkkomponenten wie Switches und Router in den Kontrollanforderungen des CSCF v2022 berücksichtigt und somit im Rahmen des Independent Assessment zu überprüfen sind.

Endanwender-PCs, die Zugriff auf Komponenten innerhalb der Secure Zone haben, sind in die Kontrollen 2.2 Security Updates, 2.6 Operator Session Confidentiality and Integrity und 5.4 Physical and Logical Password Storage als zu betrachtende Komponenten überführt, auch wenn der Zugriff auf Komponenten innerhalb der Secure Zone nicht über einen Jump-Server erfolgt, wie dies in vorherigen Versionen des CSCF der Fall war.

Des Weiteren wird der Endanwender-PC als empfohlene Komponente in die Kontrolle 1.2 Operating System Privileged Account Control im CSCF v2022 aufgenommen. Hierdurch erweitert sich der Anwendungsbereich der Kontrolle 1.2 auf den Architekturtyp B.

Die Erweiterung der zu betrachtenden Komponenten ist insoweit nachvollziehbar, da über (hoch-)privilegierte Berechtigungen auf Netzwerkkomponenten sowie auf Endanwender-PCs Sicherheitseinstellungen sowie zugelassene Verbindungen zu vor- und nachgelagerten Systemen als auch auf Anwendungen geändert werden und somit einen Angriffsvektor für Cyber-Angriffe darstellen können.

Konkretisierung des Independent Assessment Framework

Das Independent Assessment Framework (IAF) konkretisiert die Anforderungen an die Durchführung des SWIFT CSP Independent Assessment und regelt Umfang sowie Arten des Assessment, Verantwortlichkeiten sowie den Umgang mit den Ergebnissen aus der Durchführung vorheriger SWIFT CSP Independent Assessments.

Die aktuell gültige Version des IAF (Stand: Juli 2021) definiert erstmals explizit folgende drei Optionen für die Durchführung eines Independent Assessment: (i) vollständige Verwertung der Ergebnisse des Independent Assessment aus dem Vorjahr, (ii) Delta-Assessment und (iii) Re-Assessment.

Um festzulegen, welche der Optionen genutzt werden kann, sind durch den SWIFT-Teilnehmer zusammen mit dem unabhängigen Assessor insgesamt folgende vier Bedingungen im Vorfeld des Independent Assessment zu überprüfen:

- (i) Der SWIFT-Teilnehmer muss zusammen mit dem unabhängigen Assessor bestätigen, dass sich auf die Ergebnisse aus dem vorangegangenen SWIFT CSP Independent Assessment weiterhin verlassen werden kann.
- (ii) Die Architektur, die Kontrollkonfiguration und die Implementierungsmethoden des SWIFT-Teilnehmers haben sich seitdem vorherigen Independent Assessment nicht geändert.
- (iii) Es wurde keine aktualisierte Version des CSCF veröffentlicht oder die aktualisierte Version des CSCF hat keine Auswirkungen auf die durch den SWIFT-Teilnehmer umzusetzenden Kontrollanforderungen und seinen Architekturtyp und
- (iv) Das zuletzt durchgeführte Independent Assessment ist nicht älter als zwei Jahre.

Für die vollständige Verwertung der Ergebnisse des Independent Assessment aus dem Vorjahr (Option i) sind alle vier Bedingungen kumulativ zu erfüllen.

Ein Delta Assessment (Option ii) kann durchgeführt werden, wenn die Architektur, die Kontrollkonfiguration und die Implementierungsmethoden des SWIFT-Teilnehmers im Berichtsjahr verändert wurden und/oder eine aktualisierte Version des CSCF veröffentlicht wurde, die Auswirkungen auf die Kontrollanforderungen oder den Architekturtypen des SWIFT-Teilnehmers hat (Bedingung ii und/oder iii nicht erfüllt).

Können der SWIFT-Teilnehmer und sein unabhängiger Assessor nicht bestätigen, dass eine Verwertung der Ergebnisse aus dem vorangegangenen Berichtsjahr möglich ist und/oder das letzte Independent Assessment nicht älter als zwei Jahre ist, ist ein vollständiges Re-Assessment (Option iii) durchzuführen (Bedingung i und/oder iv) nicht erfüllt.

Geldwäscheprävention

EuGH lockert das Spannungsverhältnis zwischen EU-Recht und extraterritorialen US-Finanzsanktionen.

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema Finanzsanktionen

Vor dem Hintergrund des aktuellen Ukraine-Konflikts spielt auch das Thema der Finanzsanktionen eine große Rolle. Während die gegen Russland verhängten Sanktionen der EU und der USA im Wesentlichen gleichgerichtet sind, ergeben sich immer dann besondere Herausforderungen für die Verpflichteten, wenn Sanktionsbestimmungen sich widersprechen. Dies ist beispielsweise in Bezug auf Kuba und den Iran der Fall. Gegen diese Länder liegen US-Sanktionen vor, die keine Entsprechung in der EU besitzen, aber von den zuständigen US-Behörden extraterritorial, also auch gegenüber Unternehmen außerhalb der USA, verfolgt und durchgesetzt werden.

Problematisch ist dies vor allem aus dem Grunde, dass es Unternehmen aus der EU aufgrund der sog. EU-Blocking-Verordnung vom 22. November 1996 verboten ist, den namentlich dort genannten ausländischen Sanktionsbestimmungen nachzukommen (EG/1996/2271). US-Sanktionen gegen Kuba und den Iran fallen ausdrücklich unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung. EU-Unternehmen mit Wirtschaftsbeziehungen beispielsweise in den Iran sitzen daher zwischen zwei Stühlen: Ein Befolgen der US-Sanktionen würde einen Verstoß gegen die EU-Blocking-Verordnung darstellen, ein Nichtbefolgen dagegen drakonische Strafmaßnahmen seitens der zuständigen US-Behörden nach sich ziehen.

Im Hinblick auf dieses Spannungsverhältnis hat der EuGH jüngst ein lange erwartetes Urteil (Urt. v. 21. Dezember 2021, C-124/20) gefällt. Hintergrund des Verfahrens ist die Klage der deutschen Niederlassung einer iranischen Bank gegen ein deutsches Telekommunikationsunternehmen. Dieses hatte im zeitlichen Zusammenhang mit der Verschärfung von US-Sanktionen gegen den Iran seine Geschäftsbeziehung zu der Niederlassung gekündigt.

Unstrittig, weil bereits in den Vorinstanzen entschieden, ist, dass eine außerordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung gegen die EU-Blocking-Verordnung verstößt. Strittig blieb allerdings, ob und unter welchen Umständen eine ersatzweise erfolgte ordentliche Kündigung zulässig ist.

Der Generalanwalt des EuGH hatte im Mai 2021 in seinen Schlussanträgen für den Fall einer ordentlichen Kündigung eine Beweislastumkehr gefordert: Das kündigende Unternehmen müsse darlegen, aus welchen nicht-sanktionsbezogenen Gründen die Kündigung erfolgt sei. Diese Position wurde als strenge Auslegung der EU-Blocking-Verordnung interpretiert.

Doch obwohl der Gerichtshof häufig den Anträgen des Generalanwalts folgt, war dies nunmehr nicht der Fall. Zwar hat auch der EuGH bestimmte Rechtspositionen bekräftigt, die bereits vom Generalanwalt vorgetragen wurden. So soll die EU-Blocking-Verordnung bereits dann Anwendung finden, wenn ein Unternehmen von sich aus extraterritorialen Sanktionen folgt; einer konkreten Aufforderung ausländischer Behörden bedarf es nicht.

In wesentlichen Punkten weicht das Urteil vom 21. Dezember 2021 jedoch von der Stellungnahme des Generalanwaltes ab. So lehnt der EuGH eine automatische



„Der EuGH hat eine lange erwartete Entscheidung getroffen.“

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377

Beweislastumkehr ab. Stattdessen müsse die Niederlassung der iranischen Bank selbst beweisen, dass die Kündigung aufgrund der Befolgung ausländischer Sanktionen erfolgt sei. Zudem lässt der EuGH es grundsätzlich zu, „unverhältnismäßige wirtschaftliche Auswirkungen“ einer Nichtbefolgung ausländischer Sanktionen – im Einzelfall bei der Frage, ob eine Geschäftsbeziehung zu einer sanktionierten Einheit fortzusetzen ist – zu berücksichtigen.

Damit hat der EuGH europäischen Unternehmen im Vergleich zur Position des Generalanwalts Perspektiven eröffnet, ausländische Sanktionen leichter einhalten zu können, ohne automatisch gegen geltendes EU-Recht zu verstoßen. Das Spannungsverhältnis zwischen der EU-Blocking-Verordnung und extraterritorial wirkenden Embargobestimmungen von Drittstaaten ist zumindest abgeschwächt.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Material Risk Taker @ IFD</p> <p>Dieser Client Alert erörtert den wesentlichen Inhalt der aufsichtsrechtlichen Vorgaben der RTS-MRT-IFD.</p> |  | <p>Handelsbeschränkungen und Sanktionen gegen Russland und seine Verbündeten</p> <p>Als Reaktion auf die Invasion des russischen Militärs in der Ukraine hat die EU umfassende Sanktionen und Handelsbeschränkungen erlassen. Für Unternehmen ist es unerlässlich, auf die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen zu reagieren.</p> |
|  | <p>Blockchain & Regionalbanken</p> <p>Dezentrale Finanzstrukturen und Kryptowährungen stellen die traditionelle Rolle der Banken in Frage. Zugleich eröffnen sie aber auch neue Geschäftsfelder.</p> |  | <p>IKS Transformation im Versicherungsumfeld</p> <p>„The Future of Controls“: Lösungsansätze für deutsche Versicherungsunternehmen</p> |

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
|  | <p>SREP</p> |  | <p>CRR II</p> |
|  | <p>MaRisk für Banken</p> |  | <p>NPL</p> |

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. März 2022

April 2022

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.